

Sitzung vom 16. Juli 1997

1557. Anfrage (Abfallgebühren in der Stadt Zürich und die Behandlung von Rekursen)

Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, hat am 28. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Am 9. Juni 1996 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich einen Neuerlass der Abfallgebührenordnung gegen den Willen von Stadt- und Gemeinderat in der Volksabstimmung abgelehnt. Damit ist die städtische Abfallentsorgung nicht mehr kostendeckend und steht damit im Widerspruch zum kantonalen Abfallgesetz, welches kostendeckende und verursachergerechte Gebühren vorschreibt.

Die Baudirektion hat nach der ablehnenden Volksabstimmung gemäss der Ankündigung von Regierungsrat Hans Hofmann eine Erhöhung der Abfallgebühren verfügt. Gegen diese Verfügung wurde nun rekurriert. Der Rekurs liegt nun beim Regierungsrat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso hat der Regierungsrat bis heute diesen Rekurs nicht behandelt?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine rasche Erledigung des Rekurses und die Inkraftsetzung der höheren Abfallgebühren die Rechnung des städtischen Abfuhrwesens entlasten und damit auch zur Entspannung der angespannten Finanzlage der Stadt Zürich beitragen?
3. Der Regierungsrat hält immer wieder fest, dass er eine geeignete Rekursinstanz ist. Der vorliegende Fall zeigt einmal mehr, dass Verzögerungen bei Rekursentscheiden gravierende Folgen für die Betroffenen haben können. Was unternimmt der Regierungsrat für ein strafferes Management seiner Rekursbehandlungen?

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Benedikt Gschwind, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Rekurs ging am 11. Dezember 1996 ein. Der Regierungsrat hat am 9. Juli 1997 darüber entschieden. Die Verfahrensdauer wurde wesentlich dadurch mitbestimmt, dass sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht nicht einfache Rechtsfragen zu bearbeiten waren.

Die aufsichtsrechtlich angeordnete Gebührenerhöhung ist eine Massnahme, die finanziellen Lage des Abfuhrwesens der Stadt Zürich (AWZ) zu verbessern. Weitere Massnahmen sind jedoch zwingend nötig. Die städtische Rechnung wird durch das AWZ als Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenfinanzierung nicht direkt belastet und somit durch die Gebührenerhöhung auch nicht entlastet. Durch die Dauer der Rechtsmittelverfahren werden die mit der aufsichtsrechtlich angeordneten Gebührenerhöhung zu erzielenden Mehreinnahmen nicht geschmälert, da die Baudirektion für den Fall des verzögerten Inkrafttretens erhöhte Ansätze festgelegt hat.

Die Frage der Erledigungsdauer ist zu unterscheiden von der Frage der Eignung der Entscheidungsinstanz. Für welche Fälle der Regierungsrat Entscheidungsinstanz bleiben soll, hat der Gesetzgeber unlängst mit der Vorlage über die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entschieden. Im organisatorischen Bereich sieht das VRG in §26a die Schaffung eines zentralen Rechtsdienstes zur Vorbereitung von Rekursentscheiden des Regierungsrates vor. Dieser Rechtsdienst wird bei der Staatskanzlei eingerichtet. Der Regierungsrat wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Massnahmen treffen, insbesondere das erforderliche Personal bereitstellen, um die Einhaltung der in §27a VRG neu gesetzlich verankerten Behandlungsfrist zu gewährleisten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi